

Entscheidung Nr. 5538 vom 9.1.2008
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 17 vom 31.1.2008

Antragsteller u. Verfahrensbeteiligter:

Warner Home Video Germany


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
594. Sitzung vom 9. Januar 2008
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

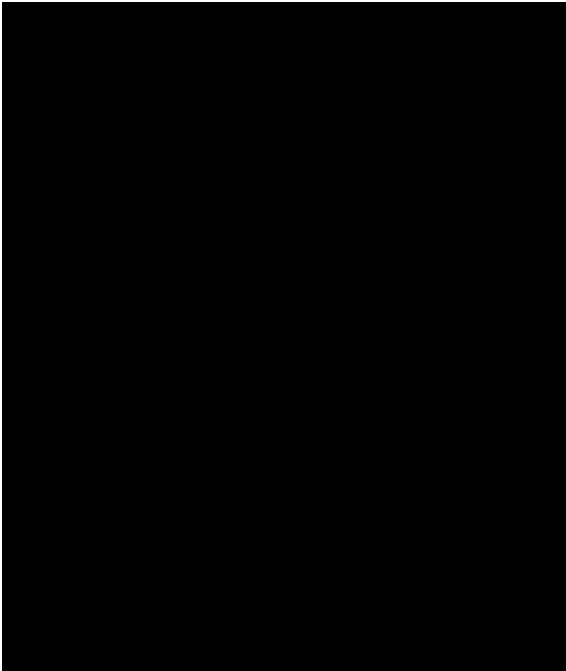
Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche

Länderbeisitzer/-innen:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin

Protokollführerin:

Für den Antragsteller u. Verfahrensbeteiligten:



beschlossen:

Der Videofilm
„**Nightmare III – Freddy Krueger lebt**“,
Warner Home Video Germany, Hamburg,

**wird aus der Liste der jugendgefährdenden
Medien gestrichen.**

Sachverhalt

Der Videofilm "Nightmare III – Freddy Krueger lebt", Warner Home Video GmbH, Hamburg, wurde mit Entscheidung Nr. 3377 (V) vom 22.9.1988, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 30.9.1988, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die indizierte Fassung hat eine Lauflänge von ca. 92 Minuten.

Der Film ist eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahr 1987. Regisseur ist Chuck Russell, Darsteller sind unter anderem Robert Englund, Patricia Arquette und Heather Langenkamp.

Die Handlung des Films ist wie folgt:

Nancy, die einzige Überlebende des ersten Teils der „Nightmare on Elm Street“-Reihe ist inzwischen Psychologin. Sie betreut eine Gruppe von Jugendlichen in einer Psychiatrie, die alle unter Schlafproblemen und Alpträumen leiden, in denen sie von Freddy Krueger verfolgt werden. Gemeinsam versuchen Nancy und die Jugendlichen, Freddy in den Traumwelten zu besiegen, was ihnen schließlich gelingt.

Zur Begründung der Indizierung wurde in der damaligen Entscheidung ausgeführt, der Film sei offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend. Er stelle eine Fülle von grausamen und unmenschlichen Gewalttaten in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dar. Hierfür wurden mehrere Szenen beispielhaft aufgeführt.

Die Antragstellerin, die Rechteinhaberin des Films, beantragt mit Schreiben vom 19.10.2007 den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Sie hat hierzu folgendes ausgeführt:

„Sleep. Those slices of death. How I loathe them“

(Schlaf. Diese Momente des Todes. Wie ich sie verabscheue)

Dieses Zitat stammt von Edgar Allen Poe und erscheint im Vorspann des Films. Das Motiv – bloß nicht einzuschlafen – zieht sich wie ein roter Faden durch alle Nightmare on Elm Street Geschichten. Kein anderer Horror-Film-Held ist wie Freddy. Obwohl weit davon entfernt, ein Kuscheltyp zu sein, ist Freddy in punkto „schwarzer Humor“ eher die Ausnahme.

Freddy kann seine Gestalt beliebig verändern. Einem Jungen erscheint er als verführerische Krankenschwester. Erst beim Kuss gibt sich das Monster zu erkennen. Zu sehen ist eine XXL Zunge, die immer länger wird.

Kristen wird von einer Schlange bedroht, die an das Ungeheuer von Loch Ness erinnert. Als Kopf der Seeschlange erscheint die Fratze von Freddy. Nancy greift mutig in die Traumhandlung ein und rettet Kristin. Später erscheint Kristen der Kopf ihrer Mutter. Diese Szene wirkt maskenhaft und unrealistisch. Als der Kopf dann auch noch auf Kristen einredet, ist der Gruselbann endgültig gebrochen.

In Philipps Traum werden Marionetten lebendig. Diese filmische Umsetzung ist anfangs fast poetisch bis Freddy seine Krallen ausfährt und den Jungen wie eine Marionette zappeln lässt. Ende gut, alles gut. Zum Schluss löst sich Freddy auf. Und die Jugendlichen sind von dem Spuk befreit.

...

Unter heutigen Gesichtspunkten – 20 Jahre nach der Produktion von NIGHTMARE ON ELM STREET 3 – wirken die Szenen längst nicht mehr so bedrohlich. Auch Jugendliche realisieren, dass die im Film dargestellte Handlung nicht real ist. Freddy hat keinen Vorbild-Charakter. Der Film fordert die Zuschauer auch nicht auf, die Filmhandlung im wahren Leben nachzuspielen. Da auch Jugendliche die Horror-Effekte durchschauen, ist der Film nicht ju-

gendgefährdend. Die Bilder werden von Jugendlichen als Fiktion wahrgenommen und verursachen keine Ängste. Auch haben sich die Sehgewohnheiten in den letzten Jahrzehnten entscheidend verändert.“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Videofilm wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Nightmare III – Freddy Krueger lebt“ war wie beantragt aus der Liste zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), d.h. wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer sehen den Inhalt des vorliegenden Filmes insgesamt nicht mehr als geeignet an, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein gewalthaltiger Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Entscheidung, ob der Inhalt unter Umständen noch als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt als nicht jugendaffin angesehen wird;
- wenn der Inhalt so gestaltet ist, dass der oder die typischen Sympathieträger sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/ anbieten;
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind;
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder nicht realitätsnah eingestuft werden können;
- wenn die Anwendung von Gewalt sich innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Das 12er-Gremium geht davon aus, dass der Film auch heute noch als jugendaffin anzusehen ist, da Filme der Reihe „Nightmare on Elm Street“ unter Jugendlichen nach wie vor einen hohen Bekanntheitsgrad haben, die Figur des „Freddy Krueger“ unter Fans des Horrorfilmgenres einen gewissen Kultstatus genießt und der jüngste Film mit „Freddy Krueger“ aus dem Jahr 2003 stammt („Freddy versus Jason“).

Es ist der Antragstellerin allerdings zuzugeben, dass aus heutiger Sicht betrachtet die im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen nicht derart detailliert sind, dass sie weiterhin als verrohend einzustufen wären. Die Tötungs- oder Verletzungshandlungen werden zum großen Teil nur angedeutet oder finden innerhalb eines nicht realen, auch für Jugendliche erkennbaren Traum-szenarios statt.

Unter diesem Aspekt sind auch die im 12er-Gremium längere Zeit diskutierten Darstellungen des jungen Mannes, dem Freddy die Sehnen aus den Armen heraustrennt, um ihn damit wie eine Marionette herum zu dirigieren, sowie des Mädchens, dessen Kopf Freddy in einen Fernseher rammt, zu bewerten.

Über die Frage, ob aufgrund der im Film dargestellten Gewalt eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.



Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.